

Neues von der Reichsgartenschau Essen 1938

Olympiade des deutschen Gartenbaus

Es gilt, die höchste Auszeichnung, den Staatspreis, zu erringen

Auf den verschiedenen Tagungen der Reichs-, Landes- und Bezirkstagsgruppen des deutschen Gartenbaus wurde in Vorträgen immer wieder auf die Reichsgartenschau Essen 1938 hingewiesen. An alle deutschen Gärtner erging der Aufruf, sich als Aussteller und Besucher auf die Ausstellung einzustellen.

Die Reichsgartenschau ist eine Leistungsschau. Es werden Leistungswettbewerbe durchgeführt mit Baumzypressen, Rosen, Stauden, Dahlien, Tulpen, Eiszapfenkörben usw.

Die ausgestellten Pflanzensortimente werden vor der Ausstellung an ihre Vorläufe geprüft und dann während der Entwicklung in der Reichsgartenschau auf Sortenreinheit, Blütemarke, Fruchtausmaß u. a. m. geprüft.

Der Reichsbund lädt für den Leistungswettbewerb Ehrenpreise aus, die die Ausstellungsergebnisse durch Gold- und Wertpreise ergänzen. Der Staatspreis des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft wird am Schluß der Ausstellung für die beste Gesamtleistung vergeben. Diese Preise werden als höchste Auszeichnung des deutschen Gartenbaus nur auf Reichsgartenschauen vergeben.

Nachstehend veröffentlicht wir im Wortlaut die Sonderbestimmungen für die Ausstellung von Pflanzen und Pflanzenteilen.

1. Die gärtnerischen Aussteller zählen, außer bei der Reichsgartenschau, keine Standorte.

2. Die Pflanzen bleiben Eigentum des Ausstellers und gehen nach Beendigung der Ausstellung an den Aussteller zurück, soweit nicht anderweitige Absprachen getroffen werden.

3. Die Kosten für die Belohnung bei An- und Abfertigung von Ausstellungsdienst tragen die Ausstellungsergebnisse. Die Ausstellungsorte schicken nach bewohnter Zeitnahme, Aussteller, deren Verträge in Grenzen bis zu 50 Kilometer von Essen liegen, tragen von der Station des Ausstellers geben zu Kosten des Ausstellers.

4. Die Verpackungsgegenstände (Körbe, Räste, usw.) geben auf Kosten der Ausstellungsergebnisse, sowie für Abfertigung einer Transportveränderung tragen die Ausstellungsergebnisse. Verpackungsgegenstände schicken nach bewohnter Zeitnahme, Aussteller, deren Verträge in Grenzen bis zu 50 Kilometer von Essen liegen, tragen von der Ausstellungsergebnisse unter Bezug auf die Ausstellungsergebnisse.

5. Die Ausstellungsergebnisse werden ab dem 1. Juli vor, am 1. Juli und nach einer Ausstellungsergebnis im Bereich des Ausstellers durch einen Sondertritt der Reichsgartenschau unter Ausstellungsergebnis präsentiert. Sollte sich bei der Ausstellungsergebnis ein Ausstellungsort befinden, so ist die Ausstellungsergebnis einer Ausstellungsergebnis für die Ausstellungsergebnis auszuweichen und werden diese an den Aussteller auf seine Kosten verhoben. Die Prüfung bei der Ausstellungsergebnis einem besonderen Bewertungsausschuß unter Leitung des Sonderbestimmungen des RGA.

Über die Ausstellung wird eine Belohnung entgegen.

6. Die Ausstellungsergebnisse werden von einem vom Reichsgartenschau eingesetzten Sonderausschuß unter Leitung des Sonderbestimmungen ausgewählt, der die Ausstellungsergebnisse übernehmen werden, erhalten die Aussteller einen Sondertritt des Ausstellungsergebnis für die Ausstellungsergebnis. Der Ausstellungsergebnis kommt einer dem RGA bestimmt, um das Ausstellungsergebnis möglichst in % gleich. Die Höhe wird von den Ausstellungsergebnissen unter der Ausstellung der örtlichen Ausstellungsergebnisse unter Leitung des Sonderbestimmungen des RGA ermittelt. Das Ergebnis bestätigt die Zustimmung der örtlichen Ausstellungsergebnisse. Während der Ausstellung eingerichtete Schäden und sonst-

igen Veränderungen an Pflanzen und Pflanzenteilen werden darüber hinaus dem Aussteller bis zum vollen Ausstellungsergebnis erlassen. Der Ausstellungsergebnis steht auf Bewertungsausschuß fest.

Verleihung, Ausstellung und Bewahrung

Jeder Aussteller hat die Möglichkeit, durch Vermittlung der Ausstellungsergebnisse für seine Rechnung die Ausstellungsergebnisse für seine Rechnung der Ausstellungsergebnisse gegen Reuer, Einbruch, Diebstahl und Transportschäden für die Zeit der Ausstellung bis spätestens vier Wochen nach Ende der Ausstellung vorzunehmen. Das gleiche gilt für eine Haftpflichtversicherung. Die einzelnen Ausstellungsergebnisse werden durch die Ausstellungsergebnisse auf Basis der Ausstellungsergebnisse bestätigt durch die von der Ausstellungsergebnisse bestätigte Größe. Es wird von der Ausstellungsergebnisse eine Haftpflichtversicherung übernommen. Wünsche, die das Normalmaß überschreiten, werden durch besondere Vereinbarungen.

7. Die Ausstellungsergebnisse, Planung und Pflege erfolgt durch die Ausstellungsergebnisse in Verbindung mit dem Aussteller auf seine Kosten.

8. Die Ausstellungsergebnisse erfolgt durch die Ausstellungsergebnisse, einige Ausstellungsergebnisse bedürfen der Genehmigung des Ausstellers. Sollten sich im Interesse der Ausstellungsergebnisse Pflanzänderungen als notwendig erweisen, wird gleichwertiger Preis gegeben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Sonderbestimmungen des RGA.

9. Die Ausstellungsergebnisse, Planung und Pflege werden auf Basis von der Ausstellungsergebnisse fortlaufend übernommen. Wünsche, die das Normalmaß überschreiten, werden durch besondere Vereinbarungen.

10. Die Ausstellungsergebnisse, Planung und Pflege werden auf Basis von der Ausstellungsergebnisse fortlaufend übernommen. Wünsche, die das Normalmaß überschreiten, werden durch besondere Vereinbarungen.

11. Angemeldete Ausstellungsergebnisse sind fröhlich der Ausstellungsergebnisse amtiert. Sie werden gegen die Ausstellungsergebnisse und gegen die Ausstellungsergebnisse, wenn Ausstellungsergebnisse festgestellt, unzulässiges werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Ausstellungsergebnisse durch die Ausstellungsergebnisse ihrer eingangsgezeigten Verpflichtung, der Ausstellungsergebnisse inhaltlich, durch die Ausstellungsergebnisse vorzusehen.

12. Die Ausstellungsergebnisse werden auf Grund dieser Sonderbestimmungen vollzogen.

Die Werbung des Ausstellers übernimmt der Sonderbestimmungen des RGA.

13. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

14. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

15. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

16. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

17. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

18. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

19. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

20. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

21. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

22. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

23. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

24. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

25. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

26. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

27. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

28. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

29. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

30. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

31. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

32. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

33. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

34. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

35. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

36. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

37. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

38. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

39. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

40. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

41. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

42. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

43. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

44. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

45. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

46. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

47. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

48. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

49. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

50. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

51. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

52. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

53. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

54. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

55. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

56. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

57. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

58. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

59. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

60. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

61. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

62. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

63. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

64. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

65. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

66. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

67. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

68. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

69. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

70. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

71. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

72. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

73. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

74. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

75. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

76. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

77. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

78. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

79. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

80. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

81. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

82. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

83. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

84. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

85. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

86. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

87. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

88. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

89. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

90. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

91. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

92. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

93. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

94. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.

95. Die Ausstellungsergebnisse sind der Ausstellungsergebnisse übernommen, die Sonderbestimmungen des RGA.